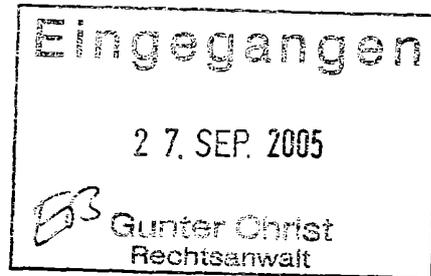


Az.: A 2 K 661/05



**VERWALTUNGSGERICHT  
CHEMNITZ**

**Beschluss**

In der Verwaltungsstreitsache

des minderjährigen Kindes [REDACTED],

vertreten durch die Eltern [REDACTED]

sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

- Antragsteller -

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Gunter Christ,  
Dürener Straße 270, 50935 Köln,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Präsidenten des  
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
dieser vertreten durch die Außenstelle Chemnitz,  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,  
Gz.: 5165780-423,

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts

hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

A 2 K 661/05

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 22.09.2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis als Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 18.08.2005 gegen Nr. 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.08.2005 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

#### **G r ü n d e :**

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 18.08.2005 gegen Nr. 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (forthin: Bundesamt) vom 10.08.2005 ist zulässig und begründet.

Das Gericht kann nach § 80 Abs. 5 VwGO durch Beschluss die aufschiebende Wirkung einer Klage in den Fällen anordnen, in denen sie kraft bundesgesetzlicher Regelung nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ausgeschlossen ist. Aufgrund von § 75 AsylVfG hat die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz nur aufschiebende Wirkung, wenn der Asylantrag nach § 38 Abs. 1 AsylVfG (einfach) abgelehnt oder die Anerkennung als Asylberechtigter nach § 73 AsylVfG widerrufen oder zurückgenommen worden ist, nicht jedoch im hier gegebenen Fall der Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet.

In solchen Fällen kann nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes, d. h. der Abschiebungsandrohung bestehen. Derartige ernstliche Zweifel sind vorliegend gegeben. Entgegen der von der Antragsgegnerin vertretenen Auffassung kann vorliegend nicht davon ausgegangen werden, dass aufgrund der

A 2 K 661/05

gesetzlich geregelten Antragsfiktion nach § 14 a Abs. 2 AsylVfG ein Asylantrag des Antragstellers als gestellt angesehen werden kann. Dagegen, dass der Anwendungsbereich dieser Vorschrift eröffnet sein könnte, spricht bereits der Umstand, dass der Antragsteller vor dem In-Kraft-Treten dieser Regelung am 01.01.2005, nämlich am 26.09.2002 in Chemnitz geboren worden ist. Das Gericht schließt sich insoweit - jedenfalls in diesem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes - der vom Antragsteller hierzu angeführten Rechtsprechung verschiedener Verwaltungsgerichte an (vgl. VG Braunschweig, Urt. v. 08.07.2005 - 6 A 151/05 m.w.N.). Hinzu kommt, dass vorliegend auch ernstliche Zweifel an dem Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift bestehen. Voraussetzung für den Eintritt der Antragsfiktion ist nach dieser Vorschrift - neben anderen Voraussetzungen - insbesondere, dass ein Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG im Bundesgebiet aufhält. Diese Voraussetzungen liegen - jedenfalls im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes - nicht vor. Wie nämlich die Ausländerbehörde der Stadt Chemnitz mitgeteilt hat, ist den Eltern und weiteren drei Familienangehörigen des Antragstellers am 23.06.2005 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt worden. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG wird jedoch von der Vorschrift des § 14 a Abs. 2 AsylVfG weder dem Wortlaut nach noch dem Sinn und Zweck der Vorschrift nach erfasst. Der entscheidende Unterschied zwischen den Vorschriften des § 25 Abs. 3 und Abs. 5 AufenthG besteht gerade darin, dass die Regelung des § 25 Abs. 5 AufenthG eine vollziehbare Ausreisepflicht für den Ausländer voraussetzt, deren Durchsetzung lediglich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und auch mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Nach § 25 Abs. 3 AufenthG werden dagegen die Ausländer privilegiert, bei denen die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Insofern unzweifelhaft für zumindest einen Elternteil vorliegend jedoch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt worden ist, bestehen damit auch insoweit ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes, ohne dass es in dem hier anhängigen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes einer

A 2 K 661/05



abschließenden Klärung bedarf, welche Wirkungen ein Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen während einer - fiktionsbedingten - Anhängigkeit des Verwaltungsverfahrens vor dem Bundesamt hat, ob insbesondere eine Rücknahme des Asylantrages erforderlich ist oder ob damit die eingetretene fingierte Antragstellung von sich aus entfällt. Da im Übrigen auch die Voraussetzungen des § 14 a Abs. 1 AsylVfG, der eine noch bestehende Anhängigkeit des Asylverfahrens des Elternteils voraussetzt, nicht gegeben sind, ist nach alledem daher die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den angefochtenen Verwaltungsakt anzuordnen.

Als Unterlegene trägt die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens nach § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist nach § 80 AsylVfG unanfechtbar.



Für den Gleichlaut der  
Ausfertigung mit der Urschrift

Chemnitz, den 23. Sep. 2005

Geschäftsstelle  
Schwarze  
beauftragte Urkundsbeamtin